

Gebührensatzung
**für die Benutzung der Angebote der betreuten
 Grundschule an der Zentralschule Harrislee**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. April 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme des Angebotes der betreuten Grundschule an der Zentralschule Harrislee werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

1. Für das Betreuungsangebot der betreuten Grundschule werden folgende Gebühren erhoben:

Betreuungsangebot	Betreuungszeit	Gebühr 1. Kind	Gebühr 2. Kind und jedes weitere Kind
Betreute Grundschule	07:00-09:00 Uhr 11:00-13:00 Uhr	29,00 €/Monat	20,30 €/Monat
Betreute Grundschule und Mittagstisch (MitKids)	07:00-09:00 Uhr 11:00-16:00 Uhr	59,00 €/Monat	41,30 €/Monat
Ferienbetreuung OGATA 3. und 4. Klasse	07:00-13:00 Uhr	15,00 €/Woche 7,50 €/Woche*	15,00 €/Woche 7,50 €/Woche*
Ferienbetreuung OGATA 3. und 4. Klasse	07:00-16:00 Uhr	20,00 €/Woche 10,00 €/Woche*	20,00 €/Woche 10,00 €/Woche*

*Für Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten.

Die Kosten für das Mittagessen sind im Angebot noch nicht enthalten!

2. Für die Teilnahme am Mittagstisch wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 € pro Mahlzeit erhoben. Der Mittagstisch besteht aus einer warmen Mahlzeit mit Salatbuffet und einem Dessert. Als Getränk wird Wasser gereicht.
3. Der Träger der betreuten Grundschule bezuschusst den Mittagstisch mit 0,50 € pro Mahlzeit.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht für die Betreuung beginnt mit dem Tag der verbindlichen Anmeldung der Schülerinnen und Schülern. Wird eine Schülerin/ein Schüler im Laufe eines Schuljahres angemeldet, wird für den Aufnahmemonat ab dem 1. die volle und ab dem 15. die halbe Monatsgebühr berechnet.
2. Das Gebührenjahr ist auf den 01. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres festgelegt.
3. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Monatsersten durch den Träger der betreuten Grundschule. Die Zahlung der Gebühren erfolgt generell über Bankeinzugsverfahren.

§ 4 Gebührenschuldner/-in

Gebührenpflichtig ist die/der Erziehungsberechtigte der Schülerin/des Schülers ab Beginn der Anmeldung. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet mit Kündigung des Betreuungsangebotes durch den Erziehungsberechtigten bzw. durch den Träger.
2. Bei einer Kündigung oder Ausschluss gelten die Fristen nach § 6 der Satzung über die Nutzung der Angebote der betreuten Grundschule an der Zentralschule Harrislee.
3. Bei vorübergehender Abwesenheit (z. B. wegen Krankheit) ist eine Befreiung bzw. Ermäßigung der Gebühr nicht möglich.

§ 6 Datenverarbeitung

1. Der Träger der betreuten Grundschule ist berechtigt, die für die Abwicklung der Betreuung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und des oder der Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
2. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Angebote der betreuten Grundschule und ggf. der Teilnahme am Mittagstisch.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Richtlinie der betreuten Grundschule vom Mai 2007.

Harrislee, den 07.07.2011

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung
**über die Nutzung der Angebote der betreuten Grundschule
an der Zentralschule Harrislee**

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. April 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Trägerschaft

1. Diese Satzung gilt für das Angebot der betreuten Grundschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule in Harrislee (Zentralschule Harrislee).
2. Die Trägerschaft über die betreute Grundschule an der Zentralschule Harrislee obliegt der Gemeinde Harrislee. Diese betreibt die betreute Grundschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Ziel und Inanspruchnahme der betreuten Grundschule

1. Mit der betreuten Grundschule sollen vor allem alleinerziehende Erziehungsberechtigte sowie Familien unterstützt werden, in denen beide Elternteile berufstätig sind.
2. Das Angebot der betreuten Grundschule erfolgt ergänzend zum planmäßigen Unterricht (verlässliche Grundschule). Die Teilnahme ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Zentralschule der Klassen 1 bis 4 offen.

§ 3 Leitung, Öffnungszeiten, Ferienregelung

1. Das Angebot und der Betrieb der betreuten Grundschule werden durch den Leiter/die Leiterin des Hauses der Kinder und Jugend in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Schulleitung organisiert.
2. Die betreute Grundschule findet an jedem Schultag, in den Herbstferien, Osterferien, an den beweglichen Ferientagen sowie in der ersten und letzten Ferienwoche der Sommerferien statt. Die Betreuungszeit ist jeweils montags bis freitags von 07:00-09:00 sowie 11:00-13:00 Uhr oder 11:00-16:00 Uhr (MitKids). Im Mittelblock besuchen die Schülerinnen und Schüler die verlässliche Grundschule.
3. Muss die betreute Grundschule aufgrund zwingender bzw. unvermeidbarer Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren im Sinne von § 7 erfolgt nicht.

§ 4 Aufsicht

1. Die Aufsicht und Betreuung obliegt den Mitarbeitern des Hauses der Kinder und Jugend für die Zeiten, in denen die Schülerin oder der Schüler für die Betreuung angemeldet wurde. Die Betreuung erfolgt mit Übernahme der Schülerin/des Schülers durch das Betreuungspersonal und endet, wenn das Kind die Betreuungseinrichtung verlässt.
2. Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichts- und Betreuungspersonen zu folgen.
3. Die Mitarbeiter der betreuten Grundschule müssen vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit ein Führungszeugnis vorlegen.

§ 5 Anmeldung

1. Die Aufnahme der Schülerin/des Schülers erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Ein Verbleib bis zum Ende des vierten Schuljahres ist ohne erneute Antragstellung möglich. Eine tages- oder stundenweise Betreuung ist nicht möglich.
2. Mit der Abgabe der Anmeldung ist noch kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz entstanden. Dieser entsteht erst nach Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung und durch schriftliche Aufnahmebestätigung durch den Träger der betreuten Grundschule.
3. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

§ 6 Kündigung und Ausschluss

1. Das Betreuungsverhältnis kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
2. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
3. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten nicht gezahlt, so ist der Träger zur fristlosen Kündigung des Betreuungsverhältnisses berechtigt.
4. In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Anweisungen der Betreuer wiederholt nicht befolgt werden, kann eine Schülerin/ein Schüler ganz oder teilweise von der Betreuung ausgeschlossen werden.

§ 7 Gebühren

Für die Nutzung der Angebote der betreuten Grundschule sind von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Angebot der betreuten Grundschule an der Zentralschule zu zahlen.

§ 8 Versicherungen

1. Für die Dauer der Betreuung sowie auf dem Heimweg besteht eine Unfallversicherung.
2. Bei unerlaubtem Entfernen der Schülerin/des Schülers vom jeweiligen Betreuungsort ist jegliche Haftung für etwaigen Schäden des Kindes oder Dritter ausgeschlossen.

§ 9 Mitteilungspflichten

1. Soweit Schülerinnen oder Schüler in Folge von Krankheit oder einem anderen wichtigen Grund nicht am Angebot der betreuten Grundschule teilnehmen können, ist dies durch die Erziehungsberechtigten gegenüber dem Haus der Kinder und Jugend rechtzeitig vorher mitzuteilen.
2. Krankheiten wie Borkenflechte, Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Salmonellen und das Auftreten von Läusen in den Haaren müssen wegen der einhergehenden Ansteckungs- bzw. Verbreitungsgefahr ebenfalls sofort dem Haus der Kinder und Jugend mitgeteilt werden. Die Einrichtung darf während der Akutzeit nicht besucht werden. In allen aufgeführten Fällen ist nach Abklingen der Krankheit mit einem ärztlichen Attest der bedenkenlose Besuch nachzuweisen.

§ 10 Datenverarbeitung

1. Der Träger ist berechtigt, die für die Abwicklung der Inanspruchnahme der betreuten Grundschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und des oder der Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
2. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Abwicklung der Inanspruchnahme der betreuten Grundschule und ggf. der Teilnahme am Mittagstisch.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Richtlinie der betreuten Grundschule vom Mai 2007.

Harrislee, den 07.07.2011

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister

(Siegel)

Gebührensatzung
für die Benutzung der Angebote der Offenen
Ganztagsschule an der Zentralschule Harrislee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. April 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagsschule an der Zentralschule Harrislee werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

1. Für das Betreuungsangebot an der Offenen Ganztagsschule werden folgende Gebühren erhoben:

Umfang der Betreuungsangebote	Monatsgebühr 1. Kind	Monatsgebühr 2. Kind und jedes weitere Kind
1 Angebot/Woche	5,00 €/2,50 €*	3,50 €/1,75 €*
2 Angebote/Woche	10,00 €/5,00 €*	7,00 €/3,50 €*
3 Angebote/Woche	15,00 €/7,50 €*	10,50 €/5,25 €*
4 Angebote/Woche	20,00 €/10,00 €*	14,00 €/7,00 €*

* Für Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten.

2. Für die einzelnen Betreuungsangebote werden ggf. anteilige Materialkosten durch die Kursleiter/in erhoben, die bar zu zahlen sind.
3. Für die Teilnahme am Mittagstisch wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € pro Mahlzeit erhoben. Der Mittagstisch besteht aus einer warmen Mahlzeit ggf. mit Salatbeilage und einem Dessert. Als Getränk wird Wasser gereicht.
4. Der Träger der betreuten Grundschule bezuschusst den Mittagstisch mit 0,50 € pro Mahlzeit.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht für die gewählten Angebote beginnt mit dem Tag der verbindlichen Aufnahme der Schülerinnen und Schülern.
2. Die Gebühren für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes werden für jeweils 5 Monate des Schulhalbjahres erhoben (Juli und August bleiben beitragsfrei).
3. Die Abrechnung erfolgt nach Teilnahme an den einzelnen Angeboten und am Mittagstisch im darauffolgenden Monat durch den Träger der Offenen Ganztagsschule.
4. Die Zahlung der Gebühren erfolgt generell über Bankeinzugsverfahren.

§ 4 Gebührenschuldner/-in

Gebührenpflichtig ist die/der Erziehungsberechtigte der Schülerin/des Schülers ab Beginn der Anmeldung. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet nach Ablauf des Schulhalbjahres.
2. Bei einer Kündigung oder Ausschluss gelten die Fristen nach § 6 der Satzung über die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Zentralschule Harrislee.

§ 6 Datenverarbeitung

1. Der Träger der Offenen Ganztagschule ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und des oder der Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
2. Die Bestimmungen der §§ 30 ff. Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes finden entsprechende Anwendung.
3. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Offenen Ganztagschule und ggf. der Teilnahme am Mittagstisch.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Richtlinie der Offenen Ganztagschule vom Mai 2007.

Harrislee, den 07.07.2011

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung
**über die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen
Ganztagschule an der Zentralschule Harrislee**

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. April 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Trägerschaft

1. Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule in Harrislee (Zentralschule Harrislee).
2. Die Gemeinde Harrislee betreibt die Offene Ganztagschule an der Zentralschule Harrislee nach der Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 02.12.2004 als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Ziel und Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule

1. Die Offene Ganztagschule verfolgt das Ziel, mehr Zeit für Bildung, Erziehung und Betreuung sowie für individuelle Förderung, für Spiel- und Freizeitgestaltung und eine bessere Rhythmisierung des Schulalltages vorzuhalten. Sie umfasst neben dem Mittagstisch und der Hausaufgabenbetreuung Betreuungs- und Freizeitmöglichkeiten in den Bereichen Musik, Kunst, Kultur, Sprachen und Sport.
2. Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt ergänzend zum planmäßigen Unterricht außerhalb der Unterrichtszeit. Die Teilnahme ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Zentralschule ab der 3. Klasse offen.
3. Das Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

§ 3 Leitung, Öffnungszeiten, Ferienregelung

1. Das Angebot und der Betrieb an der Offenen Ganztagschule werden durch den Leiter/die Leiterin des Hauses der Kinder und Jugend in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Schulleitung organisiert.
2. Die Offene Ganztagschule findet montags bis donnerstags von 12:00-16:00 Uhr statt. Freitags besteht die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagstisch in der Zeit von 12:15-13:30 Uhr.
3. Während der Schulferien für allgemeinbildende Schulen in Schleswig-Holstein und an gesetzlichen Feiertagen sowie an den festgelegten beweglichen Ferientagen finden keine Angebote an der Offenen Ganztagschule statt. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, Schüler der 3. und 4. Klasse in den Herbst- und Osterferien wochenweise in der betreuten Grundschule kostenpflichtig anzumelden.
4. Muss die Offene Ganztagschule bzw. einzelne Kurse aufgrund zwingender bzw. unvermeidbarer Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren im Sinne von § 7 erfolgt nicht.

§ 4 Aufsicht und Kursleitung

1. Die Aufsicht und Betreuung obliegt den Mitarbeitern des Hauses der Kinder und Jugend sowie den Beschäftigten der Offenen Ganztagschule (Honorarkräfte) für die Zeiten, in denen die Schülerin oder der Schüler für ein Ganztagsangebot angemeldet wurde. Die Betreuung erfolgt mit Übernahme der Schülerin/des Schülers durch das Betreuungspersonal und endet, wenn das Kind die Betreuungseinrichtung verlässt.
2. Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichts- und Betreuungspersonen zu folgen.
3. Der Schulträger schließt mit den Beschäftigten der Offenen Ganztagschule Honorarverträge ab. Sie sind keine Beschäftigten des Schulträgers. Es handelt sich um eine selbständige, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchende freiberufliche Tätigkeit, die sich nach den Bestimmungen des BGB richtet.
4. Die Beschäftigten der Offenen Ganztagschule müssen vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit ein Führungszeugnis vorlegen.

§ 5 Anmeldung

1. Die Aufnahme der Schülerin/des Schülers erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung muss für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden.
2. Mit der Abgabe der Anmeldung ist noch kein Anspruch auf Aufnahme in die Offene Ganztagschule entstanden. Dieser entsteht erst nach Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung und durch schriftliche Aufnahmebestätigung durch den Träger der Offenen Ganztagschule.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Offene Ganztagschule besteht nicht.

§ 6 Abmeldung, Kündigung und Ausschluss

1. Die Aufnahme ist in der Regel für das laufende Schuljahr befristet.
2. In besonderen Fällen (z. B. umzugsbedingter Schulwechsel o. ä.) kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
3. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund (z. B. Gründe aus Ziffer 5) mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
4. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten nicht gezahlt, so ist der Träger zur fristlosen Kündigung des Betreuungsverhältnisses berechtigt.
5. Der Träger kann Schülerinnen und Schüler von der Betreuung in der Offenen Ganztagschule ausschließen, wenn die Anweisungen der Betreuer wiederholt nicht befolgt werden oder die Schülerin oder der Schüler mehrfach unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss kann zeitweise oder auf Dauer erfolgen.

§ 7 Gebühren

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule sind von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Zentralschule zu zahlen.

§ 8 Versicherungen

1. Die Offene Ganztagschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die ergänzend zum Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Während des Besuches der Offenen Ganztagschule, auch wenn Angebote außerhalb der Schule stattfinden, sowie auf dem Heimweg sind die Schülerinnen und Schüler unfallversichert.
2. Bei unerlaubtem Entfernen der Schülerin/des Schülers vom jeweiligen Betreuungsort ist jegliche Haftung für etwaigen Schäden des Kindes oder Dritter ausgeschlossen.

§ 9 Mitteilungspflichten

1. Soweit Schülerinnen oder Schüler aus einem wichtigen Grund nicht am Angebot der Offenen Ganztagschule teilnehmen können, ist dies durch die Erziehungsberechtigten gegenüber dem Haus der Kinder und Jugend rechtzeitig vorher mitzuteilen.
2. Krankheiten wie Borkenflechte, Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Salmonellen und das Auftreten von Läusen in den Haaren müssen wegen der einhergehenden Ansteckungs- bzw. Verbreitungsgefahr ebenfalls sofort dem Haus der Kinder und Jugend mitgeteilt werden. Die Einrichtung darf während der Akutzeit nicht besucht werden. In allen aufgeführten Fällen ist nach Abklingen der Krankheit mit einem ärztlichen Attest der bedenkenlose Besuch nachzuweisen.

§ 10 Datenverarbeitung

1. Der Schulträger ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und des oder der Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
2. Die Bestimmungen der §§ 30 ff. Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes finden entsprechende Anwendung.
3. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule und ggf. der Teilnahme am Mittagstisch.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Richtlinie der Offenen Ganztagschule vom Mai 2007.

Harrislee, den 07.07.2011

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister

(Siegel)